



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung zur Änderung der Ehrengräbersatzung der Stadt Jena	166
Satzung des „Forums Bildung“ der Stadt Jena	169
Öffentliche Bekanntmachungen	170
Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Winzerla / Burgau	170
Ausschusssitzungen	170
Werkausschusssitzung	170
Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 AEG für das Vorhaben "Bahnhof Jena West, Gleiserneuerung Gleis 2", Bahn-km 22,407 - 23,411 der Strecke 6307 Weimar - Gera Hbf	171
Öffentliche Ausschreibungen	180
Sanierung Sporthallenkomplex Lobeda West	180
Einbau Lüftungsanlage, Schulkomplex KMA 11, Karl-Marx-Allee 11, 07747 Jena	180

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 21. Mai 2015 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 28. Mai 2015)

Satzung zur Änderung der Ehrengräbersatzung der Stadt Jena

Aufgrund des §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) und des § 20 Abs. 2 der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Jena (Friedhofssatzung) vom 13.07.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 32/05 vom 18.08.2005, S. 358), zuletzt geändert durch Satzung vom 05.12.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt 50/13 vom 19. Dezember 2013, S. 390) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 25.03.2015 folgende Änderung der Ehrengräbersatzung der Stadt Jena beschlossen:

Artikel 1

Die Ehrengräbersatzung der Stadt Jena vom 25.09.1996 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 46/96 vom 28.11.1996, S. 420), zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 29.02.2012 (Amtsblatt 10/13 vom 14.03.2013, S. 74) wird wie folgt geändert:

Die Anlage 2 der Ehrengräbersatzung der Stadt Jena zu schützenswerten Grabstätten der Stadt Jena auf den Städtischen Friedhöfen erhält folgenden Wortlaut:

Anlage 2 der Ehrengräbersatzung der Stadt Jena

Schützenswerte Grabstätten der Stadt Jena auf den Städtischen Friedhöfen

Lfd. Nr.	Name	Geburts-, Sterbedatum	Beruf	Grablage
1.	Abbe, Ernst	23.01.1840 14.01.1905	Prof. Dr., Physiker, Gründer der Zeiß-Stiftung	UH II, U-Erbbegr., Nr. 91, Grabanlage mit Grete Unrein
2.	Becker, Hugo		Organist Begründer der Bäckerei in Isserstedt	Friedhof Isserstedt, Feld A, WgNr. 91/92
3.	Bergemann-Könitzer, Martha (Dinther)	01.04.1874 10.02.1955	Bildhauerin	Feld 6,, Au-Gr. Nr. 11a *)
4.	Berger, Hans	21.05.1873 01.06.1941	Prof. Dr. med. habil., Neurologe und Psychiater	Johannisfriedhof, Lagepl. 294(67)
5.	Biedermann, Wilhelm	23.01.1852 27.11.1929	Geheimer Hofrat, Prof. Dr.med.Physiologie	Feld 5, Au-Gr. Nr. 10 *)
6.	Boegehold, Hans	28.07.1876 14.05.1965	Dr., Mathematiker Mikroskopoptik	UH II, U-Erbbegr., Nr. 142e
7.	Brednow, Walter	13.02.1896 11.09.1976	Professor Dr. med. habil. Dr. h.c., Direktor der Medizinischen Klinik und der Tuberkuloseklinik der Friedrich-Schiller-Universität Jena 1947- 1963	Feld 3, Uerb. Nr. 20
8.	Buchal, Hermann	17.01.1884 30.08.1961	Professor für Musikerziehung Komponist	Feld 4 AU Nr. 22
9.	Czapski, Siegfried	28.05.1861 29.06.1907	Prof. Dr., Geschäftsleiter Zeiß	UH II, U-Erbbegr., Nr. 90
10.	Diekmann, Gustav	30.08.1875 09.11.1944	Friedhofsinspektor	UH III C, Nr. 11e *)
11.	Domaschk, Matthias	12.06.1957 12.04.1981	Feinmechaniker	Nordfriedhof UH IIIA, UW Nr. 15
12.	Dorovius, Emil	25.09.1839 10.07.1919	Mitbegründer Krematorium, Jenaer Feuerbestattungsverein	UH I, U-Erbbegr., Nr. 331 *)
13.	Ducke, Karl-Heinz	06.11.1941 12.07.2011	Pfarrer	Nordfriedhof Feld 6, AUE Nr. 25
14.	Elsässer, Emil	29.01.1876 06.03.1942	Oberlandwirtschaftsrat, Direktor der Thüringer Ackerbauschule Zwätzen	Friedhof Zwätzen Außengrab Feld B, Nr. 128

15.	Fleischer		Familiengruft	Feld 4a, Erbbegr., Nr. IIIb *)
16.	Funk, Heinrich	23.05.1893 01.10.1981	Jenaer Komponist	Feld 19, WG Nr. 90/91
17.	Gabler, Hans	21.11.1872 10.01.1911	Pfarrer	Feld 8a, Erbbegr., Nr. 14 *)
18.	Giltsch, Adolf	23.04.1852 15.06.1911	Lithograph, Illustration zu Haeckels Werken	Feld 4b, Erbbegr., Nr. IIIa
19.	Goertler, Victor	05.01.1897 05.07.1982	Prof. Dr. Dr. h.c. mult., Veterinärmediziner, Direktor des Thüringer Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamtes Jena	UH IIIA, UW Nr. 35
20.	Goetz, Georg	03.11.1849 01.01.1932	Prof. Dr., Philologe	Feld 2, Erbbegr., Nr. 15
21.	Griefahn, Klara	19.09.1897 31.01.1945	Dr., Ärztin, Opfer der NS-Judenverfolgung, Freitod vor Deportation	Friedhof Lobeda-Altstadt Feld 4, Wg Nr. 08.09.15
22.	Griewank, Karl	16.08.1900 07.10.1953	Prof. Dr., Historiker	UH III A, Erbbegr., Nr. 31
23.	Grossmann, Max	14.04.1877 24.11.1938	Ing., Kristallnacht- und KZ-Opfer	UH II, U-Erbbegr., Nr. 36a
24.	Haack, Friedrich	11.01.1841 13.08.1915	Hofphotograf, Pionier der Fotografie in Jena	Feld 8a, Au-Gr., Nr. XVII
25.	Härdrich, Wilhelm	09.07.1880 06.03.1946	Gründer der Härdrich-Stiftung, Kaufmann	26Ostf. UH alt, Erbbegr.11a
26.	Härzer, Reinhold	02.10.1861 25.09.1912	Mitbegründer und erster Jenaer SPD-Stadtrat	Feld 4, Erbbegr., Nr. XVIIIa
27.	Hering, Franz	19.01.1843 13.03.1907	Zinggießer	Feld 4, Erbbegr., Nr. 8
28.	Heussi, Karl	16.06.1877 25.01.1961	Prof. Dr., Kirchenhistoriker	Feld 20, Erbbegr., Nr. 2
29.	Jursch, Hanna	24.03.1902 13.06.1972	Prof. Dr., Theologin	Nordfriedhof Feld 10, AUE, Nr. 5b
30.	Kämmer, Carl	18.06.1854 07.12.1908	Gastwirt, Jenaer Original	Feld 1, Erbbegr., Nr. 7 *)
31.	Kayser-Petersen, Julius	23.07.1888 16.11.1954	Prof. Dr. med., Innere Medizin	Feld 27, Erbbegr., Nr. 99
32.	Kirchner, Gustav	30.01.1890 06.12.1966	Prof. Dr., Anglist	UH III D., UR Nr. 133
33.	Koch, Herbert	03.05.1886 18.11.1982	Dr. phil., Heimathistoriker	Feld 1, AU Gr., Nr. XVII
34.	Körner, Fritz	08.07.1888 06.04.1955	Glaskünstler	Nordfriedhof Feld 10, UW Nr. h
35.	Lemke, Rudolf	06.04.1906 27.10.1957	Prof. Dr. med., Kliniksdirektor Psychiatrie und Neurologie	Feld 19, Erbbegr., Nr. 9
36.	Lenz, Georg	22.11.1881 20.04.1953	Prof. Dr., Augenheilkunde	Feld 19, Erbbegr., Nr. 5
37.	Liebmann, Otto	25.02.1840 14.01.1912	Professor Dr. phil. habil.	Nordfriedhof Feld 4b, AU Nr. 5
38.	Lockemann, Theodor	20.03.1885 09.02.1945	Dr. phil., Direktor der Universitätsbibliothek, Bombenopfer bei Zerstörung am 09.02.45	Feld 4a, Erbbegr., Nr. 22
39.	Ludwig, August	09.07.1867 05.07.1951	Prof. Dr., Bienenkunde, Heimatdichter	UH III D, UW, Nr. 30
40.	Medek, Tilo	21.01.1940 03.02.2006	Komponist	Nordfriedhof Feld 9, UW Nr. 22
41.	Mentz, Georg	31.03.1870	Prof. Dr., Historiker, Thüringer und	Feld 27, Erbbegr., Nr. 84

		26.06.1943	Universitätsgeschichte	
42.	Müller, Wilhelm	13.02.1832 19.06.1909	Geheimrat, Professor Dr. med.	Nordfriedhof Feld 3 AU Nr. 8
43.	Naumann, Ernst	15.08.1862 15.12.1910	Prof. Dr., Organist	Feld 4, Au-Gr., Nr. XVIIIb *)
44.	Neuenhahn, Gustav	14.10.1878 19.03.1945	Verleger "Jenaische Zeitung"	Feld 14, Erbbegr., Nr. 7 *)
45.	Passow, Hermann Eucken, Irene	19.11.1895 16.10.1948	Jenaer Kunstverein	Feld 9, Erbbegr., Nr. 2
46.	Poser, Magnus	26.01.1907 21.07.1944	Widerstandskämpfer, KZ-Opfer	UH IV,, Gedenkstätte
47.	Prüssing, Carl	04.03.1859 16.08.1912	Unternehmer, Gründer Göschwitzer Portlandzementfabrik	UH II, U-Erbbegr., Nr. 143 *)
48.	Riedel, Bernhard	18.09.1845 12.09.1916	Prof. Dr. med., Chirurg, Geh. Medizinalrat	UH II, U-Erbbegr., Nr. 130a
49.	Sachse, Leo	05.11.1843 01.09.1909	Prof. Dr. phil., Pädagoge, Bürgerschuldirektor	UH I, UW Nr. 324
50.	Schlag, Hans	18.07.1890 28.12.1970	Architekt, Planetarium, Bauhausstil Capitol, Industrie- und Siedlungsbau	Ostfriedhof Feld L, UW Nr. 13
51.	Schreiter, Johannes	28.11.1872 08.09.1957	Bauing., Städtebau	UH II, UW 142b
52.	Schunke, Familiengrab		Gastwirt	Friedhof Isserstedt, Feld A, WgNr. 98
53.	Singer, Heinrich	08.02.1854 08.08.1927	Dr. hc., Oberbürgermeister, Einführung von Telefon, Elektrizität, Straßenbahn	UH II, U-Erbbegr., Nr. 141 *)
54.	Slotty, Friedrich	19.10.1881 23.12.1963	Prof. Dr., Sprachwissenschaftler	Feld 15, U-Au.Gr., Nr. 9
55.	Stahl, Ernst	21.06.1848 03.12.1919	Prof. Dr., Botaniker, Direktor des Botanischen Gartens	Feld 14, Erbbegr., Nr. VI
56.	Steiger, Günter	21.03.1925 20.03.1987	Prof. Dr., Kustos der Universität	Feld 1, UW Nr. 718
57.	Sy, Hermann	16.10.1822 15.12.1899	Dr., Mitbegründer der SPD	UH I, U-Erbbegr., Nr. 65
58.	Villiger, Walter	25.12.1872 05.02.1938	Begr. Planetarium	UH III C, Erbbegr., Nr. 11
59.	Vollert, Max	05.03.1851 13.11.1935	Dr., Kurator der Universität	UH II, U-Erbbegr., Nr. 86b
60.	von Rohr, Moritz	04.04.1868 20.02.1940	Prof. Dr., Optik in der Medizin, Brillenglasentwicklung	UH III A,, Uerbegr. Nr. 21
61.	Wandersleb, Ernst	12.04.1879 02.05.1963	Dr., Fotooptik Tessarentwicklung	Feld 15, U-Au-Gr., Nr. 88
62.	Weber, Paul	29.04.1868 28.01.1930	Prof. Dr., Gründer des Jenaer Stadtmuseums	Feld 19, Au-Gr., Nr. 7/8
63.	Zielinski, Ernst	09.05.1898 04.04.1917	Mechaniker	UH II, UWG Nrt. 10 *)
64.	Zimmermann, Richard	31.12.1876 11.07.1969	Widerstandskämpfer, Mitbegründer der KPD	UH III C, Uerbegr. Nr. 29
65.	Zitzmann, Lothar	14.02.1924 19.01.1977	Prof., Maler	UH IV/8, UW Nr. 178
66.	Zorn, Bernhard	03.11.1891 15.11.1958	Prof. Dr., Physiologische Chemie	Feld 20, Erbbegr., Nr. 3

**Artikel 2
In-Kraft-Treten, Bekanntmachung**

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Ehrengräbersatzung in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, den 19.05.2015

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

**Satzung des „Forums Bildung“
der Stadt Jena**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 25.03.2015 folgende Satzung des „Forums Bildung“ der Stadt Jena beschlossen:

**§ 1
Bildung und Aufgaben**

- (1) Der Stadtrat der Stadt Jena beruft ein „Forum Bildung“. Es soll
- den Schulträger bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Bereich der Bildung und Erziehung sowie bei der Schulentwicklung und der Schulnetzplanung beraten und unterstützen,
 - sich mit entsprechenden wissenschaftlichen Erkenntnissen und politischen Fragen besonders im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung kommunaler Verantwortung und Steuerung befassen,
 - den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den Verantwortlichen in Praxis und Politik in den Bereichen Schule und Jugendhilfe fördern,
 - in geeigneter Weise das pädagogische Engagement der kommunalen Öffentlichkeit und das Interesse der Bürgerschaft für Schule und Bildung fördern,
 - einmal jährlich eine bildungspolitische Stunde für den Jenaer Stadtrat vorbereiten und gestalten.
- (2) Das Forum ist ein unabhängiges, beratendes Gremium. Seine Stellungnahmen haben empfehlenden Charakter.

**§ 2
Zusammensetzung**

- (1) Das Forum besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
- jeweils einem von jeder der im Stadtrat vertretenen Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften benannten Mitglied;
 - dem Vorsitzenden des Kulturausschusses;
 - dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses;

- dem zuständigen Dezernenten;
 - dem Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH.
- (2) Dem Forum gehören ferner auf Vorschlag des Oberbürgermeister folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
- drei Schulleiter von Schulen je verschiedener Schulart;
 - ein Vertreter der Kreiselternsprecher der Jenaer Schulen;
 - ein Vertreter der Schulen in freier Trägerschaft;
 - ein Vertreter des Jenaer Jugendparlamentes;
 - ein Vertreter der AG Jugendarbeit (Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII);
 - der Leiter oder ein Vertreter des Staatlichen Schulamtes Ostthüringen;
 - ein Jenaer Schulleiter außer Dienst;
 - zwei Hochschullehrer.
- (3) Das Forum kann zu seinen Sitzungen weitere Sachverständige hinzuziehen.

**§ 3
Bestätigung und Amtsdauer der Mitglieder**

- (1) Der Stadtrat bestätigt das gemäß § 2 gebildete Forum durch Beschluss. Der Oberbürgermeister beruft die Mitglieder des Forums sodann in ihr Amt.
- (2) Die Amtsdauer entspricht der Wahlperiode des Stadtrates. Die Mitglieder des Forums bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.

**§ 4
Leitung und Geschäftsgang**

- (1) Das Forum wählt in seiner ersten Sitzung aus dem Kreis seiner Mitglieder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (2) Die Sitzungen des Forums finden wenigstens dreimal jährlich statt.
- (3) Für die Sitzungen des Forums gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates und der Ausschüsse.
- (4) Die Sitzungen des Forums sind öffentlich.

**§ 5
Beschlussfassung und Bekanntgabe**

- (1) Das Forum ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der vom Stadtrat nach § 2 berufenen Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Ergebnisse der Beratungen werden bei Bedarf in einer gemeinsamen Stellungnahme zusammengefasst und durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen.
- (3) Wird im Stadtrat oder in einem zuständigen Ausschuss eine Angelegenheit behandelt, zu welcher das Forum Stellung genommen hat, so hat der zuständige Dezernent diese Stellungnahme dem Ausschuss oder dem Stadtrat vorzutragen. Der Vorsitzende des Forums oder sein Stellvertreter können zur näheren Erläuterung der fachlichen Stellungnahme vor den Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschuss geladen werden und erhalten dort ggf. durch Beschluss auch Rederecht. Fehlende Stellungnahmen des Forums hindern den Stadtrat und seine Ausschüsse nicht an einer Beschlussfassung.
- (4) Über jede Sitzung des Forums ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen.

§ 6 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Forum ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nach den Vorschriften der §§ 26 ff. der Hauptsatzung der Stadt Jena.

§ 7 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jena, den 19.05.2015

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachungen

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Winzerla / Burgau

Die nächste Versammlung der Jagdgenossenschaft Winzerla / Burgau findet statt:


am **Freitag, dem 26. Juni 2015**
um **19:00 Uhr**
im **Gasthof „Zur Weintraube“ in Jena – Winzerla**


Zu dieser Versammlung werden hiermit alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft herzlich eingeladen. Im Verhinderungsfall kann ein Jagdgenosse einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter entsenden.

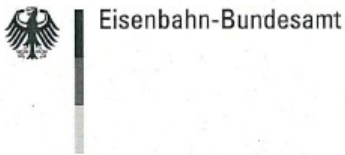
Tagesordnung

1. Bericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Kassenprüfung
4. Bericht Jagdpächter
5. Entlastung Vorstand
6. Abendessen
7. Beschlussfassung Aufwandsentschädigung
8. Sonstiges

gez. Thomas Hornung
Jagdvorsteher

	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 01.06.2015, 16:30 Uhr, findet im Beratungsraum Am Anger 15 die nächste Sitzung des Studierendenbeirates statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokolle 3. Berichte 4. Wohnbauflächenentwicklung 5. Bürgerbeteiligungskonzept 6. Kulturwache e.V. 7. Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Am 03.06.2015, 19:00 Uhr, findet im Beratungsraum Lutherplatz 3 die Gemeinsame Sitzung des Kulturausschusses, Sozialausschusses und Jugendhilfeausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorstellung der Jenaer Kinder- und Jugendstudie <p>Die Ausschussvorsitzenden</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Am 09.06.2015, 17:00 Uhr, findet im Beratungsraum Löbdergraben 12, 2. Etage, die nächste Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle vom 12. und 19.05.2015 3. Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p>	

	Öffentliche Bekanntmachung Werkausschusssitzung
<p>Am 03.06.2015, 19:00 Uhr, findet im Beratungsraum im 3. OG des Kommunalservice Jena, Löbstedter Str. 56, die nächste Sitzung des Werkausschusses des Kommunalservice Jena statt.</p> <p><i>Tagesordnung öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 6. Tagesordnung 7. Protokollkontrolle 8. Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p>	



Außenstelle
 Erfurt
 Juri - Gagarin - Ring 114
 99084 Erfurt
 Az: 53130-531ppa/007-2316#011
 Datum: 31.03.2015

AUSFERTIGUNG

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 AEG

für das Vorhaben
"Bahnhof Jena West, Gleiserneuerung Gleis 2"
Bahn-km 22,407 - 23,411
der Strecke 6307 Weimar - Gera Hbf
in der Stadt Jena

Vorhabenträgerin:
 DB Netz AG,
 diese vertreten durch
 die DB ProjektBau GmbH,
 Regionalbereich Südost
 Kurt-Schumacher-Straße 1
 99084 Erfurt

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 AEG für das Vorhaben "Bahnhof Jena West, Gleiserneuerung Gleis 2", Bahn-km 22,407 - 23,411 der Strecke 6307 Weimar - Gera Hbf
 Az.: 53130-531ppa/007-2316#011 vom 31.03.2015 - VMS-Nr: 3313904-

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 AEG folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Bahnhof Jena West, Gleiserneuerung Gleis 2“, Bahn-km 22,407 - 23,411 der Strecke 6307 Weimar - Gera Hbf wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen, Vorbehalten und Schutzauflagen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen

- die Erneuerung des linken Streckengleises im Bahnhof Jena West (Gleis 2, Richtung Weimar) zwischen den Weichen 1 und 9 einschließlich der Herstellung des

regelwerkskonformen Gleisabstandes von 4,50 m im Bereich der Bahnsteige,

- die Anpassung des Bahnsteigdaches zur Herstellung der Sicherheitsabstände.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen-Planbezeichnung	bzw.	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 28.03.2014 (18 Seiten zzgl. Deckblatt)	vom	Nur zur Info
	Artenschutzbeitrag vom 28.03.2014 (5 Seiten zzgl. Deckblatt einschließlich Artenblatt)	vom	
2	Übersichtskarte vom 03.04.2014		Nur zur Info
3	Fotodokumentation		Nur zur Info
4.1.	Lagepläne vom 03.04.2014, Maßstab 1:1.000, Blatt 1 - 2 zzgl. Deckblatt)		
4.2.	Querprofile vom 03.04.2014, M 1:50, Blatt 1 -2		Nur zur Info
5	Bauwerksverzeichnis vom 03.04.2014, Blatt 1		
6	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung -Schalltechnische Untersuchung zur Genehmigungsplanung vom 31.01.2014 - Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung zu den geplanten Bauarbeiten zur Genehmigungsplanung vom 03.02.2014		Nur zur Info

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

A.4.1 Unterrichtspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Erfurt, sowie der Stadt Jena möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.4.2 VV BAU, VV BAU-STE und VV IST

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“

(VV BAU), der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sowie der „Verwaltungsvorschrift für die Verfahrensweise bei der Inbetriebnahme struktureller Teilsysteme des transeuropäischen Eisenbahnsystems für den Bereich ortsfester Anlagen“ (VV IST) in der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten.

Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.3 Inbetriebnahmegenehmigung

Die zu ändernde Eisenbahninfrastruktur ist Bestandteil des transeuropäischen Eisenbahnsystems. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlagen bedarf daher einer zusätzlichen Genehmigung nach § 9 TEIV durch das Eisenbahn-Bundesamt.

A.4.4 Immissionsschutz

A.4.4.1 Schallschutz während der Bauarbeiten

(1) Während der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten sind die in der AVV-Baulärm vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten.

(2) Die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) ist einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Nachtzeiträume sowie für Sonn- und Feiertage. Unvermeidbare Überschreitungen sind auf das technologische Mindestmaß zu begrenzen.

(3) Wo die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß AVV-Baulärm nicht durchgehend möglich ist (z. B. bei Ramm- oder Bohrarbeiten), dürfen diese Arbeiten unter Beachtung der notwendigen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durchgeführt werden. Dazu ist im Rahmen der Ausführungsplanung eine detaillierte (taggenaue) Untersuchung zum Baulärm mit den notwendigen Schutzvorkehrungen durchzuführen. Darüber sind die betroffenen Bürger rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vorher, zu unterrichten. Dies soll möglichst ortsnah erfolgen, den betroffenen Bürgern ist hierbei Einsicht in die Untersuchungsergebnisse zu gewähren. Ferner ist für die betroffenen Bürger zu den Belangen des Immissionsschutzes ein Ansprechpartner der Vorhabenträgerin zu benennen.

(4) Bei Notwendigkeit (z. B. Lärmerzeugung im gesundheitsschädigenden Bereich) sind den Betroffenen Ausweichquartiere für den Zeitraum dieser Arbeiten bzw. eine Entschädigung anzubieten.

A.4.4.2 Erschütterungsschutz

An der Bebauung in unmittelbarer Nähe zur Baustelle ist vor Baubeginn ein Beweissicherungsverfahren unter Beteiligung der Gebäudeeigentümer durchzuführen.

A.4.4.3 Sonstiger Immissionsschutz

Bei der Ausführung der Bauarbeiten dürfen keine Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Passanten, Anwohner und Anlieger sind gegen Belästigungen durch Staub

weitgehend zu schützen.

A.4.5 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Havarien im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Betriebsstörungen, die zum Eintrag wassergefährdender Stoffe in Gewässer, Gräben oder das Grundwasser führen können, sind unverzüglich zu bekämpfen und der Unteren Wasserbehörde sowie dem jeweils Unterhaltungspflichtigen anzuzeigen.

A.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

(1) Es ist ein Abfallentsorgungskonzept zu erstellen und auf der Baustelle vorzuhalten sowie der Unteren Abfallbehörde der Stadt Jena vorzulegen. Darin ist auch der Nachweis entsprechender Entsorgungskapazitäten zu führen.

(2) Die bei den Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind entsprechend den vorgenommenen Deklarationsanalysen einer geordneten und getrennten Verwertung bzw. Entsorgung gemäß Abfall-Verzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuführen. Die Einstufung der Abfälle hat dabei nach LAGA M20 bzw. der Altschotter-Richtlinie der DB AG zu erfolgen. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) einzuhalten. Die Beräumung der Bereitstellungslager hat unverzüglich nach Maßnahmeende zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle ist der Unteren Abfallbehörde der Stadt Jena auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Sollten bei den Tiefbauarbeiten Bodenverunreinigungen oder Altlastlagerungen festgestellt werden, die über die in dieser Genehmigungsunterlage dargestellten Verunreinigungen hinausgehen, ist die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Jena zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu informieren. Sollten im Falle von Havarien an Maschinen und Geräten Kontaminierungen stattfinden, ist ebenfalls die Untere Bodenschutzbehörde zu verständigen. Diese trifft dann die weiteren Entscheidungen.

(4) Erdaufschlüsse sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen. Die Übergabe von Schichtenverzeichnissen an das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen ist nach Abschluss der Maßnahme zu veranlassen.

A.4.7 Naturschutz und Landschaftspflege

(1) Über das Vorhaben hinausgehende Eingriffe in den Naturhaushalt durch die Baumaßnahme sind nicht zulässig.

(2) Eine dennoch erforderliche Rodung vorhandener Gehölze darf nur in der Zeit vom 01.10. bis zu 28.02. vor Baubeginn zu erfolgen. Die Baufeldfreimachung hat dann möglichst vor Beginn der Brutsaison (01.04. bis 15.08.) zu erfolgen bzw. ist das Vorhandensein aktueller Brutstätten von Bodenbrütern durch einen Sachverständigen vor Beginn der Bauarbeiten innerhalb der Brutsaison auszuschließen.

(3) Zum Schutz der Zauneidechse sind die Arbeiten am Schotterkörper außerhalb des Winterhalbjahres

vorzunehmen. Der Baubereich ist im Übrigen vor Baubeginn auf das Vorhandensein der Zauneidechse zu untersuchen und bahnrchts gegen das Eindringen von Individuen durch die Errichtung eines entsprechenden Kriechtierschutzzaunes zu sichern. Gegebenenfalls angetroffene Tiere sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu fangen und auf geeignete vorhandene Ausweichlebensräume umzusetzen.

(4) Zeitweise als Lagerfläche und Baustraßen genutzte Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme unverzüglich in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Nach Wiederherstellung dürfen in diesen Bereichen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben.

(5) Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die DIN 18915 zur Bewirtschaftung des Oberbodens sind einzuhalten.

A.4.8 Denkmalschutz

Werden bei der Durchführung des Vorhabens in der Erde oder im Wasser Gegenstände oder Spuren von Gegenständen gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind, sind diese gemäß § 16 des Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (ThürDSchG) zu erhalten und dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Denkmalschutzbehörde des Freistaates Thüringen anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Die bauausführenden Unternehmen sind entsprechend zu instruieren.

A.4.9 Öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen

A.4.9.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

(1) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich von Anlagen, Kabeln sowie Ver- und Entsorgungsleitungen Dritter mit deren Betreibern Abstimmungen und Einweisungen, die erforderlichenfalls vor Ort stattzufinden haben, durchzuführen und die erforderlichen Zustimmungen einzuholen.

(2) Notwendige Verlegungen oder die Sicherung bestehender Kabel und Leitungen hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den betroffenen Kabel- und Leitungsträgern auszuführen. Bei Arbeiten innerhalb von Leitungsschutzzonen sowie in Kabelnähe sind die einschlägigen DIN-, VDE- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

(3) Bestehende Kabel und Leitungen dürfen nicht überbaut werden, die erforderlichen Schutzabstände sind einzuhalten. Ferner sind Erdabtragungen oder Bepflanzungen in diesen Bereichen nicht zulässig.

(4) Die Zugänglichkeit zu den Anlagen der Leitungsträger muss auch während der Bauzeit ständig gewährleistet sein.

(5) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, Kabel und Leitungen Dritter, die erst während der Bauausführung

bekannt werden, in Abstimmung mit dem zuständigen Dritten zu sichern und durch geeignete Maßnahmen in ihrer Funktion aufrechtzuerhalten.

A.4.9.2 Spezielle Nebenbestimmungen zu Anlagen der Stadtwerke Jena-Pößneck

Der Leitungsbestand der Stadtwerke Jena-Pößneck ist rechtzeitig vor Baubeginn bei den Stadtwerken abzufragen und in die Unterlagen zur Ausführungsplanung zu übernehmen. Die Ausführungsplanung ist hinsichtlich des möglichen Eingriffs in den Leitungsbestand mit den Stadtwerken Jena-Pößneck rechtzeitig abzustimmen.

A.4.10 Straßen, Wege, Zufahrten

(1) Soweit sich die Baumaßnahmen auf den Straßenverkehr auswirken, hat der Vorhabenträger mindestens 14 Tage vor Baubeginn einen Antrag auf Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen im Sinne des § 45 Abs. 6 StVO bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden zu stellen. Notwendige Sondernutzungserlaubnisse sind bei den zuständigen Straßenbaulastträgern rechtzeitig zu beantragen.

(2) Die Verunreinigung der Straßen durch den Baustellenverkehr ist weitgehend zu vermeiden. Entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

A.4.11 Kampfmittel

Sollten bei Erschließungsarbeiten Kampfmittel gefunden werden oder besteht dazu ein hinreichender Verdacht, ist umgehend die Gefahrenabwehrbehörde der Stadt Jena oder die nächste Polizeidienststelle zu verständigen. Die Arbeiten in dem betreffenden Bereich sind umgehend einzustellen sowie die Fundstelle zu kennzeichnen und vor Betreten zu schützen.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Kosten

Die Kosten dieses Bescheides trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Vorhaben

Das Bauvorhaben hat die Erneuerung des linken Streckengleises (Gleis 2, Richtung Weimar) im Bahnhof Jena West zwischen den Weichen 1 und 9 einschließlich der Herstellung des regelkonformen Gleisabstandes von 4,50 m unter Verschiebung des Gleises um bis zu 24 cm in östliche Richtung im Bereich der Bahnsteige zum Gegenstand. Zugleich erfolgt die Anpassung des

Bahnsteigdaches zur Herstellung des Sicherheitsabstandes. Die Anpassung der Lage der Bahnsteigkante an die neue Gleislage geht in der tangierenden Maßnahme „Ausbaustrecke (ABS) Paderborn - Chemnitz (Mitte-Deutschland-Verbindung), Teilabschnitt Jena West (e) - Jena-Göschwitz (e)“, Bahn-km 22,400-27,600, einher.

Die zu ändernden Bahnanlagen liegen bei Bahn-km 22,407 - 23,411 der Strecke 6307 Weimar - Gera Hbf.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG, diese vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, hat mit Schreiben vom 03.04.2014 eine Entscheidung nach § 18 AEG für das Vorhaben „Bahnhof Jena West, Gleiserneuerung Gleis 2“ beantragt. Der Antrag ist am 04.04.2014 beim Eisenbahn-Bundesamt, Ast. Erfurt, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 09.12.2014, Az. 53130-531 ppa/007-2316#011, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 3a, 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Auf Antrag der Vorhabenträgerin hat das Eisenbahn-Bundesamt das Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Mit Schreiben vom 18.07.2014 wurde das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar als zuständige Anhebungsbehörde um Durchführung des Anhebungsverfahrens gebeten.

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Anhebungsbehörde) hat die folgenden Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Verbände um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Jena
2.	Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 420 (Immissionsschutz)
3.	Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 430 (Abfallwirtschaft, Altlasten, Bodenschutz)
4.	Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 440 (Wasserwirtschaft)
5.	Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 460 (Ländlicher Raum)
6.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation
7.	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
8.	Landespolizeiinspektion Jena
9.	TEN Thüringer Energienetze GmbH
10.	Thüringer Netkom GmbH
11.	Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen

	Sachsen mbH
12.	GDM com Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH
13.	Deutsche Telekom AG
14.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG
15.	Stadtwerke Jena-Pößneck
16.	Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH
17.	NVS Nahverkehrsgesellschaft Thüringen mbH
18.	DB Fernverkehr AG
19.	DB Regio AG
20.	Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr, Referat 42, Schienenverkehr - ÖPNV
21.	Kulturbund für Europa e.V., Landesverband Thüringen
22.	Grüne Liga Thüringen e.V.
23.	BUND Thüringen
24.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Thüringen e.V.
25.	Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Thüringen e.V.
26.	Arbeitskreis „Heimische Orchideen“ Thüringen e.V.
27.	Landesjagdverband Thüringen e.V.
28.	Landesanglerverband Thüringen e.V.
29.	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen
30.	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V.

Folgende Träger öffentlicher Belange und Verbände haben keine Stellungnahme abgegeben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
8.	Landespolizeiinspektion Jena
11.	Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen - Sachsen mbH
14.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG
17.	NVS Nahverkehrsgesellschaft Thüringen mbH
18.	DB Fernverkehr AG
19.	DB Regio AG
22.	Grüne Liga Thüringen e.V.
23.	BUND Thüringen
25.	Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Thüringen e.V.
27.	Landesjagdverband Thüringen e.V.
28.	Landesanglerverband Thüringen e.V.
30.	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
4.	Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 440 (Wasserwirtschaft), Stellungnahme vom 22.08.2014
5.	Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 460 (Ländlicher Raum), Stellungnahme vom 22.09.2014
6.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Stellungnahme vom 21.08.2014
7.	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Stellungnahme vom 22.06.2014
9.	TEN Thüringer Energienetze GmbH, Stellungnahme vom 14.08.2014
10.	Thüringer Netkom GmbH, Stellungnahme vom 11.08.2014
12.	GDM com Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH, Stellungnahme vom 19.08.2014 .
13.	Deutsche Telekom AG, Stellungnahme vom 02.09.2014
15.	JenaWasser, Stellungnahme vom 29.09.2014
21.	Kulturbund für Europa e.V., Landesverband Thüringen, Stellungnahme vom 25.08.2014
24.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Thüringen e.V., Stellungnahme vom 11.09.2014
26.	Arbeitskreis „Heimische Orchideen“ Thüringen e.V., Stellungnahme vom 10.09.2014.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Jena; Stellungnahme vom 29.09.2014
2.	Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 420 (Immissionsschutz), Stellungnahme vom 08.10.2014
3.	Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 430 (Abfallwirtschaft, Altlasten, Bodenschutz), Stellungnahme vom 10.10.2014
15.	Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH, Stellungnahme vom 14.10.2014
16.	Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH, Stellungnahme vom 13.10.2014
20.	Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr, Referat 42, Schienenverkehr, ÖPNV, Stellungnahme vom 07.10.2014
29.	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen, Stellungnahme vom 18.09.2014

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung des Thüringer Landesverwaltungsamtes (Anhörungsbehörde) in der Stadt Jena vom 25.08.2014 bis 24.09.2014 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegen.

Zeit und Ort der Auslegung wurde in der Stadt Jena am 21.08.2014 im Amtsblatt Nr. 33/14 öffentlich bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war der 08.10.2014.

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen sind keine Einwendungsschreiben von in eigenen Rechten privat Betroffenen eingegangen.

B.1.3.3 Anerkannte Naturschutzvereinigungen

Die Anhörungsbehörde hat die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstigen Vereinigungen über die Auslegung der Pläne benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 18a Nr. 2 AEG).

Es sind vier Stellungnahmen von anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstigen Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.4 Erörterung

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat nach Sichtung der Stellungnahmen und Vorlage der Er widerungen der Vorhabenträgerin auf eine förmliche Erörterung gemäß § 18a Nr. 5 Satz 1 AEG verzichtet.

Den Trägern öffentlicher Belange und denen, die Einwendungen erhoben haben, hat die Anhörungsbehörde mit Schreiben vom 11.11.2014 die Antworten der Vorhabenträgerin zur Kenntnis übersandt und gleichzeitig mitgeteilt, dass von einer Erörterung der im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen abgesehen wird.

Von der Möglichkeit der nochmaligen Äußerung wurde nicht Gebrauch gemacht.

B.1.3.4 Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde

Mit Datum vom 03.12.2014 hat die Anhörungsbehörde eine abschließende Stellungnahme gem. § 73 Abs. 9 VwVfG gefertigt und der Planfeststellungsbehörde zugeleitet. Die Anhörungsbehörde hat das Vorhaben befürwortet

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Die seitens der Vorhabenträgerin geplante Baumaßnahme stellt eine Änderung einer Betriebsanlage der Eisenbahn des Bundes dar. Gemäß § 18 AEG dürfen solche Anlagen grundsätzlich nur gebaut oder geändert werden, wenn zuvor der Plan festgestellt wurde.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes – BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberinnen DB Netz AG und DB Station & Service AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Nach §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ÜVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau von Betriebsanlagen von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.7 der Anlage 1 zum ÜVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 Satz 1 ÜVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Bundesregierung hat im Bundesverkehrswegeplan 2003 u.a. den Ausbau der Strecke (ABS) Paderborn - Chemnitz beschlossen. Ziel ist die Verbesserung der Verbindungsqualität im Schienenverkehr zwischen den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Hessen, Thüringen und Sachsen. Mit dem Ausbau der Strecke ist die Verkürzung der Reisezeiten möglich, weiterhin werden Kapazitätsengpässe beseitigt. Unter anderem für punktuelle Änderungen von Personenverkehrsanlagen und Ingenieurbauwerken im Abschnitt „Ausbaustrecke (ABS) Paderborn - Chemnitz (Mitte-Deutschland-Verbindung), Teilabschnitt Jena West (e) - Jena-Göschwitz (e)“ liegt der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 05.04.2013, Az.; 53110-531ppa/007-2316#006 vor. Durch diesen wurden im Bereich Bf Jena West die Erneuerung der Bahnsteige, der Zuwegungen und der Errichtung von Aufzügen zugelassen. Mit der Erneuerung des linken Streckengleises (Gleis 2, Richtung Weimar) im Bahnhof Jena West zwischen den Weichen 1 und 9 unter Verschiebung des Gleises um bis zu 24 cm in östliche Richtung im Bereich der Bahnsteige erfolgt nunmehr die Herstellung des regelkonformen Gleisabstandes von 4,50 m. Zugleich erfolgt die Anpassung des Bahnsteigdaches zur Herstellung des erforderlichen Sicherheitsabstandes. Die Anpassung der

Lage der Bahnsteigkante an die neue Gleislage geht in der tangierenden Maßnahme „Ausbaustrecke (ABS) Paderborn - Chemnitz (Mitte-Deutschland-Verbindung), Teilabschnitt Jena West (e) - Jena-Göschwitz (e)“ einher. Mit der Maßnahme wird der Erhalt der Verfügbarkeit der Infrastruktur im Bf Jena West gewährleistet. Die Planung dient somit der Verbesserung des Eisenbahnverkehrs und ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 VV BAU, VV BAU-STE und VV IST

Im verfügenden Teil wurde der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen und Anträge zu stellen. Dabei ist es sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens zu machen, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht

Darüber hinaus sind bei der Ausführungsplanung die Anforderungen der „Verwaltungsvorschrift für die Verfahrensweise bei der Inbetriebnahme Struktureller Teilsysteme des Transeuropäischen Eisenbahnsystems für den Bereich ortsfester Anlagen“ (VV IST) zu beachten.

B.4.3 Raumordnung und Landesplanung

Die geplante Baumaßnahme entspricht den Zielen des Landesentwicklungsplanes Thüringen.

B.4.4 Eisenbahninfrastruktur

Im Zuge der Verschiebung des Gleises 2 im Bf Jena West im Bereich der Bahnsteige und die in diesem Zusammenhang stehende Gleiserneuerung trägt die Entwurfsgeschwindigkeit der Vorhabenträgerin für eine konventionelle Geschwindigkeit 100 km/h.

In seiner Stellungnahme verweist der Freistaat Thüringen, Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr, auf die seinerseits favorisierte Geschwindigkeitserhöhung auf 130 km/h. Diese sei durch die Vorhabenträgerin zu prüfen. Die Vorhabenträgerin ihrerseits trägt hierzu vor, dass eine solche Geschwindigkeitserhöhung nur dort zu realisieren sei, wo dies technisch durchführbar und wirtschaftlich sinnvoll wäre. Für das Gleis 2 im Bahnhof Jena West sei dies nicht der Fall, da dort jeder Zug halte, so dass die Züge bereits mit einer langsameren Geschwindigkeit am Bahnsteig einfahren und auch der benachbarte Abschnitt Jena West – Jena-Göschwitz wegen bestehender Zwänge auch künftig nur mit maximal 100 km/h befahren werde.

Unter diesen Gesichtspunkten ist die Forderung des Freistaates Thüringen, Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr, auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zurückzuweisen. Der gesamte Streckenabschnitt zwischen Großschwabhausen und Jena-Göschwitz ist für eine konventionelle Geschwindigkeit von 100 km/h trassiert. Derzeit halten alle Reisezüge in den Bahnhöfen Jena West und Jena-Göschwitz, was sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zumindest mittelfristig nicht ändern wird. Der Abstand zwischen beiden Bahnhöfen

beträgt ca. 5 km. Der geforderte Ausbau des Gleises 2 im Bf. Jena West für eine konventionelle Geschwindigkeit von 130 km/h, der dann zumindest im gesamten Abschnitt Jena West - Jena-Göschwitz erfolgen müsste, wäre nur mit einer teilweisen Neutrassierung der Strecke möglich. Die hier zu erwartenden Eingriffe in die Rechte Dritter sowie in Natur und Landschaft würden in keinem Verhältnis zum eventuellen Nutzen (Fahrzeitgewinn < 1 min) stehen. Ferner ist anzumerken, dass auch die Ausbaubereiche zwischen Weimar und Großschwabhausen sowie zwischen Neue Schenke und Stadtroda lediglich für eine konventionelle Geschwindigkeit von 120 km/h realisiert werden, wogegen seitens des TMBLV in den Planfeststellungsverfahren auch keine Einwendungen erhoben wurden.

B.4.5 Immissionsschutz

Bei der vorgelegten Planung des Vorhabens wurden die Belange des Immissionsschutzes insbesondere des Schallschutzes ausreichend berücksichtigt.

B.4.5.1 Schallschutz

Trotz erheblichen baulichen Eingriffs an der Eisenbahnstrecke (Lageverschiebung bis zu 24 cm) sind Ansprüche auf Schallschutz gemäß 16. BImSchV ausgeschlossen. Die schalltechnische Untersuchung ergab insoweit nachvollziehbar weder eine Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte noch Pegelerhöhungen um mehr als 3 dB(A), so dass eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV nicht vorliegt.

B.4.5.2 Schallschutz während der Bauarbeiten

Der Hauptteil der Bauarbeiten wird tagsüber realisiert. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, vorwiegend lärmreduzierte Baumaschinen einzusetzen und die betroffene Bevölkerung rechtzeitig zu informieren. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass Betroffenen mit unzumutbarer Lärmbelastigung (z. B. im gesundheitsgefährdenden Bereich) entsprechende Übernachtungen im Hotel bzw. eine Entschädigung gewährt werden. Daher war eine grundsätzliche Genehmigung dieser lärm erzeugenden Arbeiten im Zuge der Planfeststellung möglich.

Die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.4.1 dienen dem Schutz der betroffenen Bevölkerung vor Lärm während der Baudurchführung. Sie sollen sicherstellen, dass die in der AVV Baulärm festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit weitgehend eingehalten werden.

Des Weiteren werden Hinweise und Forderungen der Oberen Immissionsschutzbehörde berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung die Einhaltung der Forderungen der Oberen Immissionsschutzbehörde im Wesentlichen zugesichert.

Die Stellungnahme der Oberen Immissionsschutzbehörde hat sich insoweit erledigt.

Der Einsatz temporärer Schallschutzeinrichtungen ist

aufgrund der topographischen Gegebenheiten und der Art der Baustelle nicht möglich.

B.4.5.3 Erschütterungsschutz

Die weiteren Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.5.3 besitzen vorbeugenden Charakter.

B.4.6 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes vereinbar. Das Vorhaben wird außerhalb wasserwirtschaftlicher Schutzgebiete realisiert.

Die unter Punkt A.4.5 vorsorglich erteilten Nebenbestimmungen dienen dem Schutz der Gewässer und des Grundwassers.

B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.7 dienen der ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung der beim Bau anfallenden Abfälle entsprechend den Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfälle (LAGA). Gleichzeitig werden die Forderungen der Oberen Abfallbehörde des Freistaates Thüringen sowie der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung die Einhaltung der weiteren Forderungen der Oberen Abfallbehörde sowie der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie zugesichert.

Deren Stellungnahmen haben sich durch die Zusage der Vorhabenträgerin erledigt.

B.4.8 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

Die unter Lageänderung planfestgestellte Erneuerung des Gleises 2 im Bf. Jena ist nicht mit Eingriffen in Natur und Landschaft i. S. v. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbunden. Hierunter versteht man Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Erheblich ist die Beeinträchtigung, wenn die nachteilige Veränderung des gegenwärtigen Zustands von Natur und Landschaft im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein beachtliches Gewicht haben und zumindest auf einige Zeit wirksam sind.

Im Bereich des Bahnhofes Jena West wird auf der in diesem Bereich zweigleisig verlaufenden Strecke 6307 Weimar - Gera Hbf auf einer Länge von ca. einem Kilometer das linke Streckengleis (Gleis 2) erneuert und dabei im Bereich der Bahnsteige um ca. 24 cm verschoben. Vorhandene Schienen und Schwellen sowie der Schotterkörper werden zurückgebaut und ersetzt. Die Baumaßnahme beschränkt sich mithin auf vorhandene Bahnanlagen und damit bereits verfestigte, anthropogen

überprägte Flächen. Zusätzliche Versiegelungen bisher unversiegelter Flächen finden nicht statt, Gehölzbestände werden nicht beseitigt. Baustelleneinrichtungsflächen sowie Baustellenzufahrten werden nicht benötigt. So sollen die Bauarbeiten einerseits vom Gleisplanum aus durchgeführt werden, andererseits stehen Baustelleneinrichtungsflächen des parallel umzusetzenden Bauvorhabens „Punktueller Änderung von Personenverkehrsanlagen und Ingenieurbauwerken im Abschnitt Bf Jena West - Jena-Göschwitz“ der ABS Paderborn - Chemnitz zu Verfügung für das mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 05.04.2013, Az.: 53110-531ppa/007-2316#006 ein entsprechender Landschaftspflegerischer Begleitplan zugelassen wurde.

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.4.7 (Nr. 1, 2, 4 und 5) dieser Entscheidung ergehen insoweit vorsorglich, berücksichtigen jedoch auch Hinweise der Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V., deren Berücksichtigung die Vorhabenträgerin zugesagt hat.

B.4.9. Artenschutz

Das genehmigte Vorhaben ist mit den Vorschriften des Artenschutzes vereinbar.

Das Vorhabengebiet ist Lebensraum von besonders und teilweise streng geschützten Arten i.S.v. § 7 Abs. 1 Nr. 13 und 14 BNatSchG. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde hinsichtlich der Zauneidechse erstellt. Die Betroffenheit weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnte insoweit ausgeschlossen werden.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es zudem verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sieht das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten vor.

Im Bahnhofsbereich des Bahnhofs Jena West konnten weite Teile der vorhandenen Flächen als ungeeignet für eine Besiedlung durch die Zauneidechse bewertet werden. Zwischen km 22,950 und 23,100 ist hingegen ein stillgelegtes und mit einer Gras-/ Staudenflur bewachsenes Stumpfgleis vorhanden, im Bereich des stillgelegten Stellwerks bei km 23,120 befinden sich unter anderem gebrochene Betonplatten und Treppenstufen, die Spalten bilden und somit als Ruhestätte der Zauneidechse geeignete Strukturen aufweisen. Zudem stellt der bahnrechte Bereich ein bevorzugtes Habitat der Zauneidechsen mit Fortpflanzungsmöglichkeiten dar, aus welchem diese jedoch in den Baubereich gelangen können.

Durch den Ausbau des Gleisschotters des Gleises 2 gehen während der Bauzeit Ruhestätten der Zauneidechse verloren, die jedoch unmittelbar nach Wiedereinbau des Schotters erneut zur Verfügung stehen. Die Lebensstätten im Schotterkörper des

stillgelegten Stumpfgleises und des stillgelegten Stellwerks werden ebenso wie die bahnrechts gelegenen Bereiche nicht in Anspruch genommen. Hierdurch stehen auch während der Durchführung der Baumaßnahme ausreichend als Ruhestätten geeignete Bereiche zur Verfügung, die Lebensstätten der Zauneidechse bleiben in funktionalem Zusammenhang erhalten. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden damit nicht erfüllt.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer A.4.7.3 dieses Beschlusses war jedoch zusätzlich zur Vermeidung der Beeinträchtigung einzelner Individuen der Zauneidechse während der Bauzeit erforderlich. Durch die Beräumung des Baufeldes außerhalb der Winterstarre und außerhalb der Fortpflanzungszeit der Zauneidechse (Gelege) wird außerdem die Gefahr der Schädigung von Individuen und Entwicklungsformen der Art vermindert. Der Baubereich ist vor erneuter Zuwanderung einzelner Tiere zu bewahren.

Trotz dieser Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind Verluste von Individuen der einzelnen Arten und deren Gelege (Entwicklungsformen) nicht mit völliger Sicherheit auszuschließen, so dass möglicherweise gegen Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Für die ggf. notwendige Umsetzung sowie die jedenfalls nicht auszuschließende Tötung von Einzelindividuen der Zauneidechse wird daher eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt.

Die Ausnahme ist zulässig, weil zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert. Es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vor die Erteilung der Ausnahmegenehmigung vor.

Das Vorhaben ist Bestandteil des Ausbaus der Strecke (ABS) Paderborn - Chemnitz. Ziel ist die Verbesserung der Verbindungsqualität im Schienenverkehr zwischen den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Hessen, Thüringen und Sachsen. Mit dem Ausbau der Strecke ist die Verkürzung der Reisezeiten möglich, weiterhin werden Kapazitätsengpässe beseitigt. Würde der Ausbau der Strecke unterbleiben, wäre die für Wirtschaft und Bevölkerung sinnvolle und somit im öffentlichen Interesse liegende Verkehrsverlagerung auf die Schiene blockiert.

Die Ausnahme ist begründet, da weder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes noch eine Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Population zu erwarten ist. Der Erhaltungszustand der Zauneidechse im Freistaat Thüringen wird generell als gut bewertet. Durch die Baumaßnahmen wird lediglich temporär ein Teil des Lebensraums und ein Teil der Individuen der lokalen Population der Zauneidechse beeinflusst.

Tierpopulationen sind zudem in der Lage, gewisse Verluste auszugleichen. Bei Arten, die Reviere ausbilden, existiert neben revierbesitzenden und reproduzierenden Individuen eine „Reserve“ von vagabundierenden, geschlechtsreifen Tieren, die kein Revier besetzen konnten und deshalb nicht zur Fortpflanzung gelangen. Diese besetzen schnell frei werdende Reviere. Somit kann davon ausgegangen werden, dass Individuen, die trotz der Durchführung der Schutzmaßnahmen bei den

Baumaßnahmen zu Schaden kommen, durch bisher nicht Revier besitzende Tiere ersetzt werden. Da die Größe des Lebensraums der lokalen Population zumindest gleich groß bleibt und zu erwarten ist, dass die Zahl der reproduzierenden Individuen in etwa gleich hoch bleibt, verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population auch bei Durchführung der Baumaßnahmen nicht.

B.4.10 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Denkmal- und Bodendenkmalpflege vereinbar.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, in Zusammenarbeit mit der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Jena eine qualitätsvolle Anpassung der Bahnsteigüberdachungen vorzunehmen. Der Hinweis der Stadt Jena ist insoweit erledigt.

Die Nebenbestimmung unter Punkt A.4.8 ergeht vorsorglich.

B.4.11 Öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen

Im unmittelbaren Baubereich befinden sich insbesondere Versorgungsleitungen der Fernwärme der Stadtwerke Jena-Pößneck.

Die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.9.2 berücksichtigen daher die Forderungen des genannten Leitungsträgers hinsichtlich des Schutzes seiner Anlagen im Baubereich.

Die Vorhabenträgerin hat des Weiteren in ihren Erwidern die Einhaltung der Forderungen des betroffenen Leitungsträgers zugesichert und darauf verwiesen, dass entsprechende Abstimmungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Ausbaustrecke (ABS) Paderborn - Chemnitz (Mitte-Deutschland-Verbindung), Teilabschnitt Jena West (e) - Jena-Göschwitz (e), Bahn- km 22,400 - 27,600, stattfinden.

Die Stellungnahmen des o. g. Leitungsträgers haben sich durch die Zusage der Vorhabenträgerin, diese vollumfänglich zu beachten, erledigt.

B.4.12 Straßen, Wege, Zufahrten

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Verkehrs und der Verkehrsinfrastruktur vereinbar.

Mit der Nebenbestimmung unter Punkt A.4.12 wird der Vorhabenträger vorsorglich darauf hingewiesen, dass für solche Baumaßnahmen, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, ein besonderes Genehmigungserfordernis besteht, welches durch die vorliegende Planfeststellung unberührt bleibt.

B.4.13 Kampfmittelbergung

Die Nebenbestimmungen zur Kampfmittelbeseitigung unter Punkt A.4.14 haben einen rein vorbeugenden Charakter.

B.5 Gesamtabwägung

Am gegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die

unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen,

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens sind keine überwiegenden Individualinteressen zum Ausdruck gekommen, welche dem Vorhaben entgegenstehen könnten.

B.6 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung für diese Amtshandlung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf §3 Abs. 4 Satz 1 des BEVVG i.V.m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Thüringer Oberverwaltungsgericht in Weimar,
Kaufstraße 2-4,
99423 Weimar

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für den Vorhabenträger, dem der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Erfurt, Juri-Gagarin-Ring 114, 99084 Erfurt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Prozessbevollmächtigte können auch Diplom-Juristen sein, die nach dem 03.10.1990 zum Richter, Staatsanwalt oder Notar ernannt, im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt oder als Rechtsanwalt zugelassen wurden.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Erfurt
Erfurt, den 31.03.2015
Az. 53130-531ppa/007-2316#011

Im Auftrag (Siegel)
gez. Klinger

Öffentliche Ausschreibungen



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zimmer 1.13), Tel.-Nr. 03641-497006, Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Sanierung Sporthallenkomplex Lobeda West

Sporthallenkomplex Lobeda West, Karl-Marx-Allee 9, 07747 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los 9- Einzelstabertüchtigung Dach-Raumstabwerk

Leistung:

Verstärkungslaschen aus Rundstahl aus je 2 Stück symmetrischen Halbschalen in Einzellängen von ca. 2 m für Ertüchtigung von bestehenden Fachwerk-Rundstäben Befestigung mit bauaufsichtlich zugelassener Klebeverbindung auf Epoxydharzbasis inkl. Vorbehandlung der Klebeflächen, gesamte Ausführung entsprechend Teil 3 der DAfStb Verstärkungsrichtlinie; Gerüststellung bauseits, Besondere Anforderungen an die Eignung: **durch das DIBt zertifizierte Fachfirma!**

Entgelt: 15,00€

Ausführungsfrist: Aufmaß: 28./29.KW; Fertigung: 30./31.KW; Ausführung: 32.KW 2015

Eröffnungstermin: **15.06.2015, 11:00Uhr**

Zuschlagsfrist: 17.07.2015

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030 BIC: HELA DE F1 JEN** einzuzahlen ist mit dem Zahlungsgrund **6661.621301** und dem Vermerk "Sporthallenkomplex Los 9". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Bedingungen zur Teilnahme finden Sie unter:

www.kij.de/ausschreibungen



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zimmer 1.13), Tel.-Nr. 03641-497006, Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Einbau Lüftungsanlage, Schulkomplex KMA 11, Karl-Marx-Allee 11, 07747 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los 11 Trockenlegung Innenwände Sockelgeschoss

Entgelt: 10,00 €

Eröffnungstermin: 26.06.2015, 10:30 Uhr

Zuschlagsfrist: 26.07.2015

Ausführungszeitraum: 32. bis 36. KW 2015

Leistungsumfang:

Rückbau

35 m Demontage Sockelleisten

20 m2 Abbruch Innenputz

20 m2 Reinigung Betonwand

10 m2 Abbruch Fußbodenaufbau (Zement- & Gussasphaltestrich)

Abdichtungsmaßnahmen

23 m nachträgliche Horizontalsperre durch Bohrloch-Injektage, Betonwand

15 m2 Kellerinnenabdichtung

23 m Hohlkehle Wand-| Bodenanschluss

Wiedereinbau

20 m2 Ergänzung Wandputz, Kalkzement

10 m2 Ergänzung Fußbodenaufbau (Zementestrich & ölfester Anstrich)

35 m Wiedereinbau Sockelleisten

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030 BIC: HELA DE F1 JEN** einzuzahlen ist mit dem Zahlungsgrund **6661.130201** und dem Vermerk "Trockenlegung Sockelgeschoss KMA 11 – Los 11 ". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Bedingungen zur Teilnahme finden Sie unter:

www.kij.de/ausschreibungen